OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605886/2/JP

Datum:
Linz, 3. Mai 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des M H, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. R F, Adresse, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Steyr, vom 7. Februar 2023, GZ: VStV/922300056838/2022, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit Straferkenntnis vom 7. Februar 2023 verhängte die belangte Behörde über den Beschwerdeführer gemäß § 134 Abs 1 KFG eine Strafe in der Höhe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 16 Stunden), weil er am 14. Dezember 2021 um 14:45 Uhr in Adresse, den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen x gelenkt habe und sich, obwohl es ihm zumutbar gewesen sei, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von ihm gelenkte Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt worden sei, dass die Fahrtrichtungsanzeiger beim Personenkraftwagen derart geschalten waren, dass ständig gelbes Licht ausgestrahlt wurde (Dauerlicht), obwohl Fahrtrichtungsanzeiger nur unbewegliche Leuchten mit Blinklicht, Blinkleuchten, aufweisen dürfen und die Blinkleuchten von Fahrtrichtungsanzeigern 60 bis 120 mal in der Minute aufleuchten müssen; die erste Lichtausstrahlung dürfe nicht später als eine Sekunde nach dem Einschalten erfolgen. Er habe dadurch § 102 Abs 1 Kraftfahrgesetz (KFG) iVm § 19 Abs 2 KFG iVm § 15 Abs 6 KDV verletzt.

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Darin wird im Wesentlichen vorgebracht, dass allein aufgrund eines Lichtbilds nicht geklärt werden könne, ob nun ein Licht als Dauerlicht zu verstehen sei oder als Blinklicht.

1.3. Mit Schreiben vom 22. März 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm Art 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung wurde gemäß § 44 Abs 2 und 3 VwGVG abgesehen, da im angefochtenen Straferkenntnis lediglich eine Geldstrafe in der Höhe von 80 Euro verhängt wurde und bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Es kann nicht mit der für ein Strafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, ob am 14. Dezember 2021 um 14:45 Uhr in Adresse, beim PKW mit dem amtlichen Kennzeichen x die Fahrtrichtungsanzeiger derart geschalten waren, dass ständig gelbes Licht ausgestrahlt wurde.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Unterlagen.

Die Behörde stütze ihre Annahme, dass der Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt war, einerseits auf ein im Akt aufliegendes Foto, das das gegenständliche Fahrzeug zeigt, als auch auf die Aussage des am Tattag amtshandelnden Polizisten. Auf einem der Anzeige beiliegenden Foto ist ersichtlich, dass die Fahrtrichtungsanzeiger vorne gelb leuchten. Der Beschwerdeführer bestreitet schon in seiner Eingabe vom 21. März 2022, dass die Fahrtrichtungsanzeiger Dauerlicht ausgestrahlt haben und gibt an, dass diese einwandfrei funktioniert haben, was auch die Zulassungsbesitzerin des Fahrzeuges bezeugen könne.
Das Gericht muss dem Beschwerdeführer recht geben, wenn dieser anführt, dass auf einem Foto nicht erkennbar sein kann, ob es sich bei dem von den Fahrtrichtungsanzeigern ausgestrahlten Licht um Dauerlicht oder Blinklicht handelt. Beweisend müsste man dazu die Aussage des amtshandelnden Polizisten heranziehen, der jedoch im Rahmen einer Einvernahme durch die belangte Behörde am 16. September 2022 angab, er könne sich nicht mehr an den Vorfall bzw. daran, ob er eine Funktionsprüfung durchgeführt habe, erinnern und selbst mehrmals auf das vorliegende Foto verweist. Auch hätte in diesem Fall die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung keinen weiteren Erkenntnisgewinn erbracht.
Es kann daher vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht mit der für ein Strafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, ob der Beschwerdeführer die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung begangen hat.

3.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 45 Abs 1 Z 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

3.2. Der objektive Verstoß gegen ein Gesetz muss von der Behörde erwiesen werden. Er unterliegt nicht der den Beschuldigten treffenden Entlastungspflicht des § 5 Abs 1 Satz 2 VStG. Diese setzt vielmehr den objektiven Tatbestand voraus.

Dementsprechend führt der Verwaltungsgerichtshof etwa in seiner Entscheidung vom 15. Februar 1991, GZ: 85/18/0176, wie folgt aus: „Gemäß der auch im Verwaltungsstrafverfahren zufolge § 24 VStG geltenden Grundsätze der Erforschung der materiellen Wahrheit (§ 37 AVG) und der Amtswegigkeit (§ 39 Abs 2 AVG) hat die Behörde dem Täter grundsätzlich den objektiven Tatbestand von sich aus nachzuweisen. Bestreitet der Beschuldigte, den objektiven Tatbestand eines Ungehorsamsdeliktes gesetzt zu haben, so trifft die Beweislast in dieser Hinsicht die Behörde. Zu einer Umkehr der Beweislast gemäß § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG kommt es nur dann, wenn der objektive Tatbestand eines Ungehorsamsdeliktes feststeht, der Täter jedoch lediglich das Vorliegen eines Verschuldens in Abrede stellt.“

Oder an anderer Stelle (VwGH vom 13. August 2019, Ra 2019/03/0068): „Die Beweislast dahin, ob eine beschuldigte Person den objektiven Tatbestand eines Ungehorsamsdeliktes gesetzt hat, trifft das VwG (bzw. davor die Verwaltungsbehörde); eine Umkehrung tritt erst dann in den Blick, wenn der objektive Tatbestand eines Ungehorsamsdeliktes feststeht und lediglich das Vorliegen eines Verschuldens in Abrede gestellt wird (vgl. VwGH 3.10.2013, 2013/09/0107; 12.12.2005, 2005/17/0090).“

3.3. Dem Beschwerdeführer kann vorliegend die Erfüllung des objektiven Tatbestand des § 102 Abs 1 Kraftfahrgesetz (KFG) iVm § 19 Abs 2 KFG iVm § 15 Abs 6 KDV nicht mit der im Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden, da er die Verwirklichung des inkriminierten Tatbestandes bestreitet und schlichtweg keine ausreichenden Beweise für das Vorliegen des unter die Verwaltungsvorschrift zu subsumierenden Sachverhalts vorliegen.

Im Verwaltungsstrafverfahren gilt der Grundsatz „in dubio pro reo“ (Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 25 Rz 10). Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertritt, darf der Grundsatz „in dubio pro reo" nur angewendet werden, wenn nach Durchführung des Beweisverfahrens Zweifel an der Verwirklichung des Tatbildes durch den Beschuldigten bleiben (statt vieler: VwGH vom 15. November 2000, 2000/03/0237).

Gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

Aufgrund der dargestellten Gesamtsituation kann in diesem besonderen Einzelfall durch die vorliegenden Beweismittel nicht mit der für eine Strafverfahren notwendigen Sicherheit festgestellt werden, ob der Beschwerdeführer den objektiven Tatbestand der angeführten Verwaltungsübertretung verwirklicht hat. Im Sinn des Grundsatzes „in dubio pro reo“ ist deshalb der Beschwerde stattzugeben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG

einzustellen, da die dem Beschwerdeführer vorgeworfene Verwaltungsstraftat nicht bewiesen werden kann.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar